

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Konflikte um die Kindergartenpflicht“

THEMATIK	Gesetzgebungszuständigkeit und Grundrechtsprüfung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	GG-Text

■ SACHVERHALT

Bundesfamilienministerin B möchte Kleinkinder besser fördern und insbesondere denen helfen, die sprachliche Defizite haben. Deshalb plant sie ein Gesetz, welches einen verpflichtenden Kindergartenbesuch für alle Kinder ab vier Jahren vorsieht. Die Kindergärten sollen stärker finanziell gefördert werden und über die bloße Betreuung und Unterstützung der Bildung im Elternhaus hinaus Vorschulunterricht in Deutsch und Mathematik anbieten, sodass auch die Schulleistungen der Grundschülerinnen und Grundschüler auf längere Sicht besser werden. Die Ministerin vertritt den Standpunkt, dass die wenigen Kinder, die in Deutschland zur Welt kämen, optimal zu fördern seien, damit Deutschland im internationalen Wettbewerb nicht zu stark zurückfalle.

* Der *Verfasser* ist Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

Als diese Pläne bekannt werden, regt sich bei den Bundesländern Widerstand. Manche Landesministerpräsidenten bezweifeln die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Andere weisen auf aktuelle Statistiken hin, die belegen, dass schon jetzt 90 % der vier- bis sechsjährigen Kinder den Kindergarten besuchten, sodass eine Zwangsverpflichtung unnötig sei. Außerdem wird die Befürchtung geäußert, dass die Kindergartenpflicht mit den Grundrechten von Eltern und Kindern nicht vereinbar sei. Schließlich wird kritisch darauf hingewiesen, dass man bei einer Besuchspflicht kaum noch Gebühren für den Kindergarten erheben könne, sodass hohe Kosten auf die Bundesländer zukämen. Die Ministerin meint, schon jetzt sei doch der Kindergarten – unter der Bezeichnung Tageseinrichtung – in §§ 22 ff. SGB VIII geregelt. Deshalb müsse der Bund weiterhin regelungsbefugt sein.

Um die Zweifel auf der Ländersseite zu zerstreuen, beauftragt die Ministerin Sie mit der Erstellung eines Gutachtens zur Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes.

§ 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) lautet im hier relevanten Umfang:

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. ...
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag erfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.